

**Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin
Abteilung 1 Planen und Bauen**

Arbeitsfassung: Stand 02/2023

**Kriterien für Freiflächen-Photovoltaikanlagen (PV-Freiflächenanlagen) in der
Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin**

**(einschließlich Anhang mit Erläuterung / Konkretisierung der Vorgaben hinsichtlich des
Natur- und Artenschutzes)**

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkungen

Kriterienkatalog

1. Geeignete Flächen
2. Ausschlussgebiete
3. Eingeschränkte Gebiete
4. Landwirtschaftliche Flächen/ Qualität der Böden
5. Natur- und Artenschutzverträglichkeit
6. Zu berücksichtigende Aspekte bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes
7. Regionale Wertschöpfung/ Wahrung kommunaler Interessen
8. Netzanbindung, Speichermedium
9. Begrenzung des Zubaus, Stichtag

Anlage zu Ziffer 5 – Natur- und Artenschutz

Vorbemerkungen

Die Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin bekennt sich ausdrücklich zu den Pariser Klimaschutzzielen und der damit verbundenen Energiewende, um eine klimaneutrale Energieversorgung zu erreichen.

Erneuerbare Energien sind eine zentrale Säule der Energiewende. Erneuerbare Energien liegen im überwiegenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Sie haben bei Abwägungsentscheidungen künftig Vorrang vor anderen Interessen – so kann das Tempo von Planungs- und Genehmigungsverfahren deutlich erhöht werden.

Der Anteil der erneuerbaren Energien am Bruttostromverbrauch soll auf der Grundlage des EEG 2023 innerhalb von weniger als einem Jahrzehnt fast verdoppelt werden. Die Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin hat sich zum Ziel gesetzt, abzuwägen, ob und unter welchen Voraussetzungen die Errichtung von Photovoltaikanlagen auf Freiflächen verträglich mit dem Landschaftsbild und weiteren Belangen erfolgen kann.

Im Gegensatz zu Solaranlagen auf Dachflächen benötigen Freiflächen-Photovoltaikanlagen einen hohen Platzbedarf an frei verfügbarer Fläche. Der Bau eines Solarparks im Außenbereich erfordert eine Bauleitplanung und ggfs. eine Änderung des Flächennutzungsplanes.

Anhand nachfolgender übergreifender Kriterien will die Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin grundsätzlich festlegen, ob und unter welchen Voraussetzungen Freiflächen-Photovoltaikanlagen über die Bebauungsplanung ermöglicht werden sollen.

Der Ausbau soll fachlich begleitet, gesteuert und so sichergestellt werden, dass die Standorte derartiger Anlagen einerseits möglichst naturverträglich bzw. biodiversitätsfreundlich gewählt sind und andererseits den Projektentwicklern ein Leitfaden für die Flächenauswahl solcher Anlagen innerhalb des Gemeindegebietes an die Hand gegeben wird.

Der Kriterienkatalog soll als einheitliche Beurteilungsgrundlage für die Feststellung der Eignung von Flächen dienen und die Gemeindevertretung dabei unterstützen, über konkrete Anfragen/ Anträge zu entscheiden.

Kriterienkatalog

Für die Einleitung eines Bauleitplanverfahrens nach dem BauGB zur Errichtung von PV-Freiflächenanlagen im Außenbereich der Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin gelten die folgenden Kriterien:

1. Geeignete Flächen

Die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen im Außenbereich ist aus Sicht der Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin auf folgenden Flächen möglich:

1. Deponieflächen
2. Bergbaufolgeflächen
3. 500 m Umkreis zu Gewerbe- und Industriegebieten, welche größer 5 ha sind
4. 500 m Umkreis zu einzelnen prägenden Hochbauten (Windenergieanlagen, Funkmasten usw.)
5. 500 m Umkreis zu Windeignungsgebieten
6. 500 m Korridor beiderseits von Elektroenergie-Freileitungen (380/ 220 kV)
7. 500 m Korridor beiderseits von Bahnstrecken und Autobahnen (auf einer Fläche längs von a) Autobahnen oder b) Schienenwegen des übergeordneten Netzes i.S. § 2b Allgemeines Eisenbahngesetz mit mindestens zwei Hauptgleisen, und in einer Entfernung zu diesen von bis zu 200 Metern, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn als privilegiertes Vorhaben gem. § 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB)

Die Belange des Landschaftsbildes sind besonders zu berücksichtigen.

2. Ausschlussgebiete

Die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen im Außenbereich ist innerhalb folgender Gebiete ausgeschlossen (Ausschlussgebiete):

1. Naturschutzgebiete
2. FFH-Gebiete
3. Waldflächen
4. kleinräumige Schutzgebiete (geschützte Landschaftsbestandteile, Naturdenkmale, Geotope, geschützte Biotope) Ausnahme: Das jeweilige Landschaftselement kann bei der Anlagenplanung berücksichtigt werden und wird nicht beeinträchtigt (der Nachweis erfolgt durch die Projektentwickler)
5. Kompensationsflächen für Eingriffe zum Arten- und Biotopschutz (bereits planerisch gesicherte bzw. in einem Flächenpool enthaltene Flächen)
6. Grünland auf Niedermoorstandorten
7. landwirtschaftliche Flächen für die eine Flächenförderung im Rahmen von Agrarumweltmaßnahmen besteht (z. B. Kulturlandschaftsprogramm - KULAP)

8. Wasserschutzgebiete Zone 1
9. Gewässerrandbereiche bis 40 m
10. Mindestabstand zu Waldflächen 30 m (die Abstandsfläche ist für Kompensationsmaßnahmen nutzbar)
11. Mindestabstand zur Wohnbebauung 500 m (die Abstandsfläche ist für Kompensationsmaßnahmen nutzbar)

Ausnahme: Bei schriftlicher Zustimmung der direkten Anwohner kann der Abstand im Einzelfall unterschritten werden. Die Zustimmung ist der Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin vorzulegen.

Eine Sichtbarkeit der Anlagen aus den Ortslagen ist zu vermeiden bzw. durch Randbepflanzungen zu minimieren. Der Nachweis erfolgt durch die Projektentwickler. Die Anlagen dürfen aus Wohngebäuden nicht sichtbar sein. Gegebenenfalls ist durch die Projektentwickler darzulegen, dass die Sichtbarkeit aus den Ortslagen nicht gegeben ist.

Der Bau von PV-Freiflächenanlagen in Sichtbeziehung zur Wohnbebauung kann abweichend dann möglich sein, wenn die betroffenen Eigentümer ihr Einverständnis zu dem Vorhaben schriftlich erklären.

3. Eingeschränkte Gebiete

Die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen im Außenbereich ist innerhalb folgender Gebiete nur eingeschränkt möglich:

Sonstige Flächen mit hoher Empfindlichkeit z.B.:

1. Naherholungseinrichtungen
2. Wanderwege
3. Aussichtspunkte
4. Denkmäler

Hier bestehen hohe Anforderungen, dass die PV-Freiflächenanlage nicht eingesehen werden kann. Der Nachweis der Vereinbarkeit erfolgt durch die Projektentwickler im Vorfeld eines Bauleitplanverfahrens, zum Beispiel mit Hilfe einer Sichtbarkeitsanalyse oder einer Visualisierung.

4. Landwirtschaftliche Flächen/ Qualität der Böden

Der Bau von PV-Freiflächenanlagen darf nicht zu einer Verknappung qualitativ besonders hochwertiger landwirtschaftlicher Flächen führen. Daher sollen auf landwirtschaftlichen Flächen, die im digitalen Feldblock-Kataster des Landes Brandenburg als Vorrangfläche eingestuft sind, keine PV-Freiflächenanlagen installiert werden.

Kommen mehrere Flächen für PV-Freiflächenanlagen in Frage, sind Flächen mit geringerer Wertstufe im digitalen Feldblock-Kataster zu bevorzugen.

Folgende Flächen sollen ausgeschlossen werden:

Flächen mit Ertragszahlen, die sich über dem Durchschnitt der Gemeinde befinden, sollen ausgeschlossen werden mit Ausnahme kleinflächiger (<10%), untergeordneter höherwertiger Flächen innerhalb des Gebietes; Ackerflächen, die aus sonstigen Gründen (z. B. Verbot Düngemittleinsatz) sich nicht mehr für den landwirtschaftlichen Betrieb lohnen (Nachweiserbringung durch die Projektentwickler).

5. Natur- und Artenschutzverträglichkeit

Die Projektentwickler haben im Vorfeld eines Bauleitplanverfahrens darzulegen, wie die Fläche nach Inbetriebnahme gepflegt werden wird.

Die Pflege hat so zu erfolgen, dass die Artenvielfalt auf den Flächen gefördert wird. Empfohlen wird z. B. eine extensive Pflege der Flächen, z. B. mit Schafbeweidung oder Mahd. Bis zum 15. Juni eines Kalenderjahres darf keine Mahd erfolgen.

Ackerflächen können mit Heudrusch nahe gelegener, artenreicher Wiesen oder Wildpflanzen-Saatgut aus regionaler Produktion eingesät werden.

Die Projektentwickler/ Betreiber der Anlage müssen durch ein Mindestmaß an Pflege der Fläche gewährleisten, dass die Bewirtschaftung benachbarter, landwirtschaftlich genutzter Flächen nicht beeinträchtigt wird.

Die Konkretisierung der geforderten Maßnahmen erfolgt im Anhang zum Kriterienkatalog.

6. Zu berücksichtigende Aspekte bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes

Bei horizontaler Ausrichtung ist ein Mindestabstand der PV-Anlage/ Solarmodule von 300 cm zur Geländeoberfläche vorzusehen. Bei vertikaler Ausrichtung der Module sind befahrbare Grünstreifen zwischen den Modulreihen in einer Breite von mindestens 500 cm vorzusehen.

Wasserundurchlässige Befestigungen sind auf ein Mindestmaß und auf nicht mehr als 5 Prozent der Gesamtfläche der PV-Anlage zu beschränken.

Zaunanlagen sollen grundsätzlich für Kleinsäuger durchlässig und landschaftsangepasst eingefärbt sein, der Bodenabstand soll mindestens 10 cm betragen.

Sofern die natürliche Vegetation (z.B. direkt angrenzender Wald oder Hecke) keinen direkten Sichtschutz (insbesondere Nahwirkung) für den Standort der PV-Anlage darstellt, ist eine mindestens dreireihige Sichtschutzhecke aus Gehölzarten von mindestens 3 m Höhe zu pflanzen.

Im Falle einer notwendigen Bepflanzung mit Gehölzen, z.B. als Sichtschutz oder als Ausgleichsmaßnahme, sind standortangepasste und einheimische Gehölze gemäß „Erlass zur Verwendung gebietseigener Gehölze bei der Pflanzung in der freien Natur“ des Landes Brandenburg zu wählen.

Die Entwicklung der unversiegelten Fläche der Anlage hat durch gebietsheimisches Saatgut zu erfolgen.

Das Grünland ist als extensives Grünland anzulegen, die Pflege der Grünflächen erfolgt durch Mahd oder extensive Beweidung (vor allem durch Schafe). Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und Düngemitteln soll ausgeschlossen werden.

Ein naturschutzfachlicher Ausgleich soll vorrangig durch Aufwertung der Randstreifen erfolgen.

7. Regionale Wertschöpfung/ Wahrung kommunaler Interessen

Die Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin legt Wert darauf, dass von Photovoltaik-Projekten nicht nur Einzelne einen finanziellen Nutzen haben, sondern dass allen Bürgern in einem gewissen Maß eine Beteiligung an den Anlagen ermöglicht wird.

In diesem Sinne müssen Projektentwickler/ Betreiber im Vorfeld eines Bauleitplanverfahrens darlegen, ob und in welcher Form eine finanzielle Beteiligung am Photovoltaik-Projekt angeboten wird.

Die Wahrung kommunaler Interessen regelt ein städtebaulicher Vertrag. Dieser umfasst u.a. die Verpflichtung der Projektentwickler/ Betreiber zum Rückbau der Anlage nach Ablauf der Betriebslaufzeit, die verbindliche Formulierung von Aspekten der Projektausgestaltung sowie Sanktionsmöglichkeiten bei Nichteinhaltung von Vertragsgegenständen.

8. Netzanbindung, Speichermedium

Die Anbindung der PV-Freiflächenanlagen an das Stromnetz hat per Erdverkabelung zu erfolgen.

Die PV-Anlage soll mit einem in unmittelbarem räumlichen Zusammenhang zu errichtendem Speichermedium versehen werden, welches Ertragsspitzen in der Mittagszeit aufnimmt und diese an ertragsärmeren Stunden an das Netz abgibt. Damit soll eine gleichmäßigere Einspeisung über den Tag ermöglicht und zur Entlastung der Netze beigetragen werden.

9. Begrenzung des Zubaus, Stichtag

Der jährliche Zubau sowie der maximale Gesamtzubau an Freiflächen-Photovoltaikanlagen werden wie folgt begrenzt:

Die maximale Größe pro Solarpark beträgt 50 Hektar (= Ausdehnung insgesamt, nicht nur die von den Solarmodulen überdachte Fläche). Dies umfasst nicht die Ausgleichsflächen, die ggf. zusätzlich nachgewiesen werden müssen. Die Größenangaben können sich über mehrere Flurstücke und auch über Flächen unterschiedlicher Eigentümer erstrecken.

Stichtag für die Berücksichtigung von Anträgen auf Aufstellung eines Bebauungsplans zur Errichtung eines Solarparks ist jeweils der 1. Juli eines Kalenderjahres, erstmals der 01. Juli 2023.

Die Gemeindevertreterversammlung wird diese Kriterien spätestens alle 3 Jahre nach Verabschiedung des Kriterienkataloges neu beraten und beschließen. Insbesondere ist zu diesem Zeitpunkt zu beurteilen, ob ein weiterer Zubau an PV-Freiflächenanlagen erfolgt und mit dem Landschaftsbild verträglich ist. Ohne Beschluss erfolgt kein weiterer Zubau.

Stichtag für die 3-Jahresfrist ist der Tag des ersten Beschlusses der Gemeindevertreterversammlung.

Anhang zum Kriterienkatalog

Erläuterung/ Konkretisierung der Vorgaben hinsichtlich des Natur- und Artenschutzes (Ziffer 5 des Kriterienkatalogs: Natur- und Artenschutz-Verträglichkeit)

1. Umzäunung

Die Projektierer müssen die Umzäunung der Anlage so gestalten, dass sie den Natur- und Artenschutz fördert. Hierfür können beispielsweise Naturzäune, bestehend aus heimischen Gehölzen, eine Möglichkeit darstellen.

Die Umzäunung der Anlage muss eine Durchlässigkeit für Kleintiere gewährleisten.

2. Innerhalb der Anlage

Die Fläche unterhalb und zwischen den Photovoltaik-Modulen ist im Sinne einer ökologisch orientierten und artenschutzfördernden Bewirtschaftung zu pflegen. Dies beinhaltet den Verzicht auf chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel und auf Gülle oder andere Düngemittel.

Die Pflege der Fläche muss so gestaltet sein, dass sich dort verschiedene Arten von einheimischen (Blüh-)Pflanzen und Insekten (wie Bienen) ansiedeln können. Die Pflege muss mit einer mechanischen Mahd oder per Schafbeweidung erfolgen. Die Flächen sollen abschnittsweise gemäht werden (nicht die komplette Fläche an einem Tag).

Eine Mahd, die allen Tiergruppen gerecht wird, ist nicht machbar. Hier ist eine Entscheidung zu treffen, welche Tierarten auf der konkreten Fläche in erster Linie geschützt werden sollen. Der Mähzeitpunkt ist an die zu schützende Tiergruppe wie folgt anzupassen:

- bei Bodenbrütern und in Bodennähe brütenden Vögeln wie z. B. der Feldlerche und der Goldammer erst nach dem Abschluss der Brut, also ab Anfang August,
- zum Schutz von Bienen und Hummeln bei bedecktem Himmel und kühleren Temperaturen,
- zum Schutz von Schmetterlingen bei höheren Temperaturen,
- bei Reptilien wie Ringelnatter oder Zauneidechse bei kühlem Wetter bzw. am Morgen oder Abend,
- bei Amphibien bei sonnigem, heißem Wetter.

Die Mahd muss zeitlich so erfolgen, dass zuvor ein Abblühen der Blühpflanzen möglich ist. Unkräuter, die sich nachteilig auf benachbarte, landwirtschaftliche Flächen auswirken (z.B. Disteln, o.ä.) sind ggfs. manuell vor dem Samenflug zu beseitigen.

Die Möglichkeit, Bienenkästen oder eine Imkerei auf der Anlage zu unterhalten, muss geprüft und bei Möglichkeit umgesetzt werden.

3. Ausgleichsflächen

Die Ausgleichsflächen, die die Projektierer vorweisen muss, müssen sich sinnvoll in das lokale Ökosystem einfügen.

4. Tierschutz

Die Anlage muss so gestaltet werden, dass Rebhühner, Wachteln und Wildtiere nicht maßgeblich in ihrem Lebensraum eingeschränkt werden. Gegebenenfalls müssen Wildkorridore vorgesehen werden.